

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/10/28 5Ob209/70, 1Ob30/94, 5Ob193/01w, 7Ob19/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1970

Norm

ABGB §829

BStG §20 Abs5

EisbEG §30

ForstG §66a

ForstG §67

ZPO §14 C

Rechtssatz

Die Miteigentümer der von der Enteignung betroffenen Liegenschaft sind nicht einheitliche Streitgenossen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 209/70

Entscheidungstext OGH 28.10.1970 5 Ob 209/70

- 1 Ob 30/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 30/94

Vgl; Beisatz: Steht ein Enteignungsgegenstand im Miteigentum mehrerer Personen, ist jeder Miteigentümer hinsichtlich seines Anteils Enteigneter und in Ansehung des auf ihn entfallenden quotenmäßigen Anteils der Entschädigung berechtigt, die gerichtliche Neufestsetzung der Entschädigung zu beantragen. Aber lediglich aus prozessualen Gründen, etwa infolge eines Vergleichs oder mangels Anfechtung einer für ihn ungünstigen Entscheidung, kann die Entschädigung für Miteigentümer verschieden hoch sein. (T1) Veröff: SZ 68/41

- 5 Ob 193/01w

Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 193/01w

Vgl auch; Beisatz: Die Disposition über Enteignungsentshädigungen gemäß § 6 Hochleistungsstreckengesetz ist keine Angelegenheit der gemeinschaftlichen Verwaltung, sondern Ausfluss des Verfügungsrechts des Miteigentümers über seinen Anteil gemäß § 829 ABGB. (T2); Veröff: SZ 74/139

- 7 Ob 19/02y

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y

Vgl; Beisatz: Hier: Festlegung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG (T3) Beisatz: Die Entschädigung kann also für mehrere Miteigentümer jeweils verschieden hoch sein. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0035631

Dokumentnummer

JJR_19701028_OGH0002_0050OB00209_7000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at